

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SächsFöSchülBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz
(Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz)**

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

§ 3 Abgabenschuldner

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

§ 5 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

Abschnitt 3 Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz

§ 7 Leistungen

§ 8 Weitere Betreuungsangebote

§ 9 Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

§ 10 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

§ 11 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung „Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz“ gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG oder der SächsFöSchülBetrVO betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Görlitz betreut werden, gelten §§ 2 bis 6 der Satzung.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Görlitz betreut werden, gelten §§ 4 und 5 der Satzung.

Abschnitt 2

Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Görlitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Görlitz erhebt die Stadt Görlitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle (im Folgenden: Einrichtung) mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung (Brückentage), welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei regulären Schließzeiten (ausgenommen Brückentagen) wird eine Ausweicheinrichtung angeboten. In besonderen Situationen (z. B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von dieser Regelung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (6) Bei längerfristiger Abwesenheit eines Kindes über zusammenhängend vier Wochen oder mehr auf Grund von Krankheit oder Kur kann unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bei der Stadtverwaltung Görlitz ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gestellt werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzliche) Vertreter. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gegebenen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gegebenen Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten für das jeweils vergangene Jahr nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zum 30. Juni des laufenden Jahres veröffentlicht und sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres gültig.
- (4) Die Elternbeiträge werden altersentsprechend erhoben.
- (5) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder
 - im Krippenbereich **16 Prozent, ab dem 1. Januar 2027 18 Prozent**, der Betriebskosten.
 - Im Kindergartenbereich **27 Prozent, ab dem 1. Januar 2027 29 Prozent**, der Betriebskosten.
 - Im Hort **30 Prozent** der Betriebskosten.
 - Im Hort an Förderschulen **25 Prozent** der Betriebskosten.

- (6) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in der Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG ausgewiesene Betreuungszeit (9 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten bzw. 6 Stunden für Hort und Hort an Förderschulen) vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur bekannt gemachten Betreuungszeit. Für eine Betreuung in den Ferien gilt diese Regelung entsprechend.
- (7) Die ungekürzten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle entsprechen
 - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres den Beiträgen im Krippenbereich
 - ab der Vollendung des 3. Lebensjahres den Beiträgen im Kindergartenbereich.
- (8) Für **Gastkinder** werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 5 erhoben. Hierfür wird ein Teiler von 21 Tagen pro Monat auf den jeweiligen Monatsbetrag angewendet. Für den Gastkinderstatus wird keine gesonderte Ermäßigung gewährt.
- (9) Für die in der Einrichtung verabreichten Getränke und Speisen, wie Frühstück und Vesper, werden gesonderte Entgelte erhoben.

§ 5 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

- (1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort an Förderschulen besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent, für das zweite Zählkind 70 Prozent, für das dritte Zählkind 30 Prozent und für jedes weitere Zählkind 10 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 5 Prozent.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden für die Kinderbetreuung in Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz und in Kindertagespflege durch Bescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Görlitz und in Kindertagespflege ist jeweils am 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

Abschnitt 3

Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz

§ 7 Leistungen

- (1) In Kinderkrippen und Kindergärten bietet die Stadt Görlitz innerhalb der Öffnungszeiten Regelbetreuungszeiten von **bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu siebeneinhalb und bis zu neun Stunden** täglich an.
- (2) In Horten gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG (1. bis 4. Klasse) und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 2 SächsFöSchülBetrVO (1. bis 6. Klasse) bietet die Stadt Görlitz folgende Betreuungsmodelle an:
 - a) Betreuung nur im Nachmittagshort, Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden oder
 - b) Betreuung im Früh- und Nachmittagshort bis zu vier bzw. bis zu sechs Stunden oder
 - c) Betreuung nur im Frühhort bis zu zwei Stunden.
 - d) Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes bis zu 9 Stunden nach vorheriger Anmeldung und Zusage der Einrichtungsleitung.
- (3) Eltern mit Wohnsitz in Zgorzelec haben die Möglichkeit, innerhalb einer Kapazität von 12 Plätzen, ihre Kinder im Deutsch-Polnischen Kinderhaus „Zwergenhaus“ betreuen zu lassen. Dieses Angebot

besteht laut Vereinbarung mit der Stadt Zgorzelec für polnische Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren und begründet keinen Anspruch auf einen Schulplatz in Deutschland.

- (4) Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzlichen) Vertretern für die dort festgelegte Betreuungszeit und den hierfür festgelegten Elternbeitrag betreut.
- (5) Für reguläre vorher abgestimmte Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen in den Ferien (bis zu drei Wochen), mit Ausnahme der Brückentage, wird die Betreuung, sofern die Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzliche) Vertreter nicht selbst betreuen können, in einer Ausweicheinrichtung sichergestellt.
- (6) Für die in der Einrichtung verabreichten Getränke und Speisen, wie Frühstück und Vesper, werden Entgelte gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Weitere Betreuungsangebote

- (1) Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der regulären Öffnungszeit der Einrichtung, Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer hinaus in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere angefangene Betreuungszeitstufe gemäß § 7 Abs. 1 und 2 wird der entsprechende Elternbeitrag gemäß §§ 4 und 5 erhoben.
- (2) Während der Schulferien werden im Rahmen der regulären Öffnungszeit die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt. Auf der Grundlage des bestehenden Vertrages wird ein Elternbeitrag gemäß §§ 4 und 5 erhoben.
- (3) Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Stadt Görlitz den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.
- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der regulären Öffnungszeit der Kita noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt je angefangene Stunde von 40,00 Euro erhoben.
- (5) Bei Nichtabholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung und nach Einleitung adäquater Maßnahmen zur Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten bzw. weiteren abholberechtigten Personen wird gemäß § 42 SGB VIII ein zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) kontaktiert. Sollte die Öffnungszeit des Jugendamtes bereits überschritten sein, wird die Rettungsleitstelle über die 112 informiert und das Kind durch den ASD in eine Inobhutnahmestelle gebracht. Grundsätzlich wird die Inobhutnahme als letztes Eingriffsmittel ausgelöst. Es wird stets darauf geachtet, die Eingriffsstufe für das Kind und die Familie so gering wie möglich zu wählen. Die die Inobhutnahme auslösende Pädagogische Fachkraft hinterlässt im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zum Aufenthaltsort des Kindes. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzlichen) Vertretern zu tragen.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen eine tageweise Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die zeitweilig Angebote des Hortes nutzen, sind Gastkinder. Die Aufnahme eines Gastkindes ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Für Gastkinder gelten die Bedingungen gem. § 7 Abs. (1) und (2) und § 8.

§ 9 Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme elektronisch über das Internetportal Little Bird, schriftlich per Antragsformular über die Leitung der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzliche) Vertreter sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Zählkindwerte, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Betreuungszeit sind der Leitung der Einrichtung mindestens einen Monat vorher durch die Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzlichen) Vertreter schriftlich anzuzeigen. Weiteres wird im Betreuungsvertrag geregelt.

- (3) Die Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzliche) Vertreter sind verpflichtet, einen Umzug aus der Stadt Görlitz rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) der Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntzugeben.
- (4) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leitung der Einrichtung oder ersatzweise der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, bis zum 15. des Vormonats (6 Wochen vorher), in dem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Stadt Görlitz steht ein ordentliches Kündigungsrecht des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 6 Wochen zu, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (6) Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - (a) sich die Eltern mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlung nachzuweisen.
 - (b) sich schwerwiegende Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen den Pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Eltern entwickeln.

§ 10 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

Kinder anderer Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Görlitz aufgenommen werden. Grundlage bildet der beschlossene Bedarfsplan der Kinderbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz (Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2017 (Amtsblatt Nr. 3 vom 21.03.2017), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz vom 01.04.2022 (Amtsblatt Nr. 5 vom 17.05.2022) außer Kraft.

Görlitz, 28.03.2025

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 04 vom 15.04.2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz (Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz)

Getränke- und Verpflegungspauschale

	Getränke- geld	Verpflegungs- pauschale (4,5 Stunden und 6 Stunden; nur Frühstück)	Verpflegungs- pauschale (9 Stunden; Frühstück und Vesper)	Verpflegungs- pauschale (Vesper)
Kinderkrippe	3,00 €	10,00 €	13,00 €	--
Kindergarten	3,00 €	10,00 €	13,00 €	--
Hort + Förderschulhort	2,00 €	--	--	--
Hort Kinderhaus Sonnenschein	2,00 €	--	--	2,00 €